

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Sonn- und Feiertagsverkaufszeiten anlässlich besonderer Veranstaltungen in der Gemeinde
Wusterhausen/Dosse(Wusterhausener Ladenöffnungsverordnung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladeneröffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 wird von dem Bürgermeister der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) dürfen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse alljährlich, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG – Allgemeine Ladeneröffnungszeiten, zu folgenden Anlässen an Sonn – und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein :

1. 48 – Stunden – Aktion / Handwerkermarkt
2. Erntefest
3. Nikolausmarkt

(2) Inhaber von Verkaufsstellen, die von den Öffnungszeiten der unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten weiteren verkaufsoffenen Sonn – und Feiertagen Gebrauch machen, haben in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn – und Feiertagen hinzuweisen.

**§ 2
Arbeitnehmerschutz**

Werden Arbeitnehmer/-innen an Sonn – und Feiertagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLöG , das Arbeitszeitgesetz , der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden auf der Grundlage des § 12 BbgLöG verfolgt und geahndet.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den

Roman Blank
Bürgermeister